



tirol

STÜCK 23 / JAHRGANG 2004

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 9. SEPTEMBER 2004

-
61. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Wahlpflichtgesetz aufgehoben wird
62. Gesetz vom 30. Juni 2004 über die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK-Gesetz)
63. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 geändert wird
64. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 geändert wird
65. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Landesbeamtenengesetz 1998 geändert wird (35. Landesbeamtenengesetz-Novelle)
66. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (4. L-VBG-Novelle)
67. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Innsbrucker-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. I-VBG-Novelle)
68. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Gemeindebeamtenengesetz 1970 geändert wird
69. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (4. G-VBG-Novelle)
70. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem die Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck beendet und das Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970 geändert werden
71. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird
72. Gesetz vom 1. Juli 2004, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird
-

61. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Wahlpflichtgesetz aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Wahlpflichtgesetz, LGBL. Nr. 23/1994, wird aufgehoben.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

62. Gesetz vom 30. Juni 2004 über die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Errichtung, Übertragung von Aufgaben

(1) Die Landesregierung hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH“ zu gründen, deren alleiniger Gesellschafter das Land Tirol ist und deren Sitz sich in Innsbruck befindet.

(2) Der TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, werden die Rechtsträgerschaft an den Landeskranken-

anstalten (A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl-Anna-Dengel-Haus, Ö. Landeskrankenhaus Natters und Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol) und an den mit den Landeskrankenanstalten in Verbindung stehenden Akademien, Schulen und Kursen nach den Vorschriften über die Gesundheitsberufe sowie die Besorgung folgender dem Land Tirol als Träger von Privat-rechten obliegenden Aufgaben übertragen:

a) der Betrieb, die Erhaltung sowie allfällige Erweiterung der Landeskrankenanstalten und der mit diesen in Verbindung stehenden Einrichtungen,

b) die Verwaltung des dem Betrieb der Landeskrankenanstalten und der mit diesen in Verbindung stehenden Einrichtungen bzw. des der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Landesvermögens.

(3) Zur Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung kann die Gesellschaft weitere Aufgaben, insbesondere auch im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der Forschung, besorgen.

(4) Die Landesregierung hat gesellschaftsrechtlich sicherzustellen, dass die Gesellschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben dem gesetzlichen Versorgungsauftrag des Landes Tirol und den Vorgaben des Landes Tirol in den wesentlichen strategischen Fragen Rechnung trägt und ihre Aufgaben nach den Kriterien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit erfüllt. Ebenso ist sicherzustellen, dass der Gesellschaft, sofern sie zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 3 Tochtergesellschaften gründet oder sich an anderen Unternehmen beteiligt, ein maßgeblicher Einfluss auf die Willensbildung zukommt.

§ 2

Zuweisung von Landesbediensteten

(1) Landesbedienstete können mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Der für die Personalangelegenheiten zuständige Geschäftsführer der Gesellschaft ist Dienststellenleiter im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften und als solcher Vorgesetzter aller Landesbediensteten, die bei der Gesellschaft ihren Dienst versehen.

§ 3

Übertragung dienst- und besoldungsrechtlicher Aufgaben

(1) Die Gesellschaft hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten, die in

einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen und bei der Gesellschaft ihren Dienst versehen, selbstständig zu erledigen und zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere die Aufnahme, die Kündigung und die Entlassung von Landesvertragsbediensteten und sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis bzw. aus Anlass des Endens des Dienstverhältnisses ergebenden Erledigungen und Entscheidungen.

(2) Von der Zuständigkeit nach Abs. 1 ausgenommen ist die Entscheidung über

a) allgemeine Bezugserrhöhungen,

b) allgemeine Leistungen des Landes Tirol nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Erreichens des in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehenen Anfallsalters, Berufsunfähigkeit oder Invalidität (Pensionszuschüsse),

c) einzelvertragliche Regelungen von Leistungen des Landes Tirol nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus den in der lit. b genannten Gründen,

d) allgemeine Sozialleistungen des Landes Tirol im Rahmen des Dienstverhältnisses, die im Wege der Dienstnehmervertretung gewährt werden,

e) allgemeine Anwendungs- und Auslegungsfragen der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Sicherung eines einheitlichen Rechtsvollzuges.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m. b. H., LGBL. Nr. 75/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 45/1995 außer Kraft.

(3) Die nach dem Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. zugewiesenen Landesbediensteten gelten als nach diesem Gesetz zugewiesen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

63. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, LGBL. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 72/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Eine Beschäftigung im Sinne des § 13e Abs. 3 von Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde. § 56 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung gilt sinngemäß.“

2. Im Abs. 1 des § 17 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Eine Teilzeitbeschäftigung ist im Ausmaß einer Herabsetzung

1. bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit oder

2. unter die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit für die beantragte Dauer, während der die Mutter Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, zu gewähren.

b) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfasst. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit gemäß lit. a Z. 1

1. darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit und

2. muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit liegen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und ist auf Mütter anzuwenden, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

64. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, LGBL. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 73/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Eine Beschäftigung im Sinne des § 7b Abs. 3 von Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde. § 56 Abs. 4 des Beam-

ten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung gilt sinngemäß.“

2. Im Abs. 1 des § 12 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Eine Teilzeitbeschäftigung ist im Ausmaß einer Herabsetzung

1. bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit oder

2. unter die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit für die beantragte Dauer, während der der Vater Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, zu gewähren.

b) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfasst. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit gemäß lit. a Z. 1

1. darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit und

2. muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit liegen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und ist auf Väter anzuwenden, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

65. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (35. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBL Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 77/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden in der lit. a in der Z. 28 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als Z. 29, 30 und 31 angefügt:

„29. der Art. 2 Z. 1 des Gesetzes BGBL I Nr. 65/2003,

30. der Art. 7 Z. 4 des Gesetzes BGBL I Nr. 71/2003,

31. der Art. 1 Z. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9a, 10, 13, 24, 25,

28, 29 und 30 des Gesetzes BGBL I Nr. 130 /2003;“

2. Im § 2 werden in der lit.c in der Z. 37 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 38 angefügt:

„38. der Art. 2 Z.1, 3 und 4 des Gesetzes BGBL I Nr. 130 /2003;“

3. Im § 2 wird in der lit. d Z. 1 sublit. ee folgender Satz angefügt:

„ab 1. Jänner 2005 ist zusätzlich zu dem im ersten Satz genannten Beitrag ein Beitrag von 1 v. H. der Bemessungsgrundlage zu entrichten;“

4. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

**Gehalt des Beamten
der allgemeinen Verwaltung**

Das Gehalt des Beamten der allgemeinen Verwaltung beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
Dienstklasse I						
1	1052,3	1099,2	1146,1			
2	1065,4	1120,3	1174,3			
3	1078,3	1141,4	1202,3			
4	1091,1	1162,6	1230,8			
5	1103,9	1183,8	1258,8			
Dienstklasse II						
1	1116,9	1204,7	1287,0	1287,0		
2	1129,8	1225,9	1315,0	1322,1		
3	1142,7	1247,0	1343,2	1357,4		
4	1155,5	1268,1	1371,2	1392,4		
5	1161,6	1280,0	1382,4			
6	1165,1	1284,6	1391,0			
Dienstklasse III						
1	1168,6	1289,2	1395,2	1427,9	1609,5	
2	1181,5	1310,4	1399,4	1465,5		
3	1194,3	1331,4	1427,9	1504,3		
4	1207,0	1352,5	1458,0	1543,5		
5	1220,2	1373,7				
6	1233,0	1394,9				
7	1246,0	1416,1				
8	1258,8					
9	1271,8					
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	1450,5	1876,3	2279,3	2762,9	3707,7	5255,1
2	1511,8	1943,9	2346,4	2850,7	3900,4	5545,7
3	1538,3	2011,0	2413,0	2938,2	4092,8	5836,2
4	1605,2	2077,7	2500,9	3130,5	4383,3	6127,2
5	1672,9	2145,0	2588,5	3323,0	4673,7	6417,7
6	1740,5	2212,1	2675,7	3515,6	4964,3	6708,1
7	1808,4	2279,3	2762,9	3707,7	5255,1	
8	1876,3	2346,4	2850,7	3900,4	5545,7	
9	1943,9	2413,0	2938,2	4092,8		

§ 10
**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Dienstklasse I				
1	1146,1	1122,8	1099,2	1075,7	1052,3
2	1174,3	1146,1	1120,3	1092,3	1065,4
3	1202,3	1169,7	1141,4	1108,6	1078,3
4	1230,8	1193,2	1162,6	1125,0	1091,1
5	1258,8	1216,6	1183,8	1141,4	1103,9
	Dienstklasse II				
1	1287,0	1240,1	1204,7	1157,8	1116,9
2	1315,0	1263,4	1225,9	1174,3	1129,8
3	1343,2	1287,0	1247,0	1190,8	1142,7
4	1371,2	1310,4	1268,1	1207,0	1155,5
5	1382,4	1321,4	1280,0	1212,6	1161,6
6	1391,0	1327,6	1284,6	1217,9	1165,1
	Dienstklasse III				
1	1399,4	1333,8	1289,2	1223,6	1168,6
2	1427,9	1357,4	1310,4	1240,1	1181,5
3	1458,0	1380,8	1331,4	1256,4	1194,3
4	1488,6	1404,4	1352,5	1272,9	1207,0
5	1520,8	1427,9	1373,7	1289,2	1220,2
6	1553,5	1452,8	1394,9	1305,8	1233,0
7	1586,1	1478,4	1416,1	1322,1	1246,0
8	1648,5	1506,7	1437,8	1338,6	1258,8
9	1681,9	1558,5	1498,0	1355,1	1271,8

5. Im § 11 werden der Betrag „126,7 Euro“ durch den Betrag „129,- Euro“ und der Betrag „160,9 Euro“ durch den Betrag „163,9 Euro“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 16 werden in der lit. a und in der Z. 1 der lit. b der Betrag „114,6 Euro“ jeweils durch den Betrag „116,7 Euro“, in der Z. 2 der lit. b der Betrag „137,5 Euro“ durch den Betrag „140,- Euro“ und in der lit. c der Betrag „43,7 Euro“ durch den Betrag „44,5 Euro“ ersetzt.

7. Im § 29 wird nach dem Abs. 2 folgende Bestimmung als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich ist zum Beitrag nach Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 88 Abs. 5, ein Beitrag von 1 v. H. der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Abs. 3, 4 und 5 sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Artikel II

Art. III der 31. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 24/2002, gilt für Anträge aufgrund des § 12 Abs. 2f Z.3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) Anträge bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 zu stellen sind,

b) eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages frühestens mit 1. Juni 2002 wirksam wird und

c) der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004 nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist.

Artikel III

§ 50b Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist auf Landesbeamte anzuwenden, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, soweit damit im § 2 lit. a Z. 31 der Art. 1 Z.2 und 3 des Gesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft.

(3) Art. I Z.1, soweit damit im § 2 lit.a Z. 31 der Art.1 Z. 9a des Gesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft.

(4) Art. I Z. 1, soweit damit im § 2 lit.a Z. 30 der Art. 7 Z. 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, und Art. 1 Z. 2, soweit damit im § 2 lit. c Z. 38 der Art. 2 Z. 1 und 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, sowie Art. I Z. 3 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Art. I Z. 7 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

66. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (4. L-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL. Nr. 2/ 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 78/ 2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.“

2. Im Abs. 1 des § 18 hat die lit. d zu lauten:

„d) für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten aufgrund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union“

3. Im § 18 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Entsendung nach Abs. 1 lit. d ist nur zulässig, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung verpflichtet, dem Land Tirol den laufenden Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten für den Vertragsbediensteten zu ersetzen.“

4. Der Abs. 1 des § 37 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1681,0	1327,9	1176,2	1127,5	1078,9
2	1722,4	1360,2	1204,1	1149,2	1091,1
3	1764,1	1392,5	1232,0	1170,8	1103,2
3a	---	1425,2	---	---	---
4	1847,7	1459,7	1315,2	1235,5	1139,9
5	1889,4	1494,9	1343,1	1257,1	1152,0
6	1960,0	1532,4	1370,9	1278,5	1164,3
7	2030,9	1569,9	1398,6	1300,3	1176,3
8	2101,5	1623,0	1426,7	1322,0	1188,8
9	2171,5	1677,0	1486,7	1364,9	1213,1
10	2311,9	1819,1	1518,3	1386,5	1225,2
11	2382,5	1890,1	1550,4	1408,3	1237,3
12	2453,1	1960,6	1582,9	1430,3	1249,6
13	2523,2	2031,1	1681,0	1500,3	1286,3
14	2798,7	2242,2	1713,8	1525,5	1298,4
15	2890,7	2313,0	1746,5	1550,4	1310,6
16	2982,9	2383,1	1779,3	1575,7	1322,8
17	3075,0	2453,4	1812,0	1608,5	1335,1
18	3167,2	2523,4	1844,7	1643,4	1347,3
19	3259,3	2593,6	1877,4	1678,4	1359,4

5. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1182,3	1157,8	1133,3	1108,7	1084,1
2	1210,4	1182,0	1155,0	1125,8	1096,6
3	1238,4	1206,1	1176,6	1142,8	1108,8
4	1322,5	1278,1	1242,1	1193,6	1145,7
5	1350,7	1302,3	1263,5	1210,7	1158,1
6	1378,7	1326,0	1285,1	1227,7	1170,6
7	1406,8	1350,1	1306,9	1244,6	1182,6
8	1435,3	1374,5	1328,7	1261,8	1195,0
9	1495,9	1422,5	1372,1	1295,8	1220,0
10	1528,5	1447,8	1393,7	1312,8	1232,1
11	1561,2	1474,2	1415,5	1329,7	1244,3
12	1593,7	1500,3	1437,8	1347,0	1256,8
13	1692,9	1584,1	1509,1	1398,0	1293,5
14	1725,9	1612,3	1534,6	1415,0	1305,9
15	1759,0	1640,6	1559,6	1432,2	1318,1
16	1791,9	1669,0	1585,0	1450,6	1330,7
17	1824,9	1697,5	1610,5	1468,8	1343,4
18	1858,0	1726,1	1636,1	1487,0	1355,9
19	1891,0	1754,7	1661,8	1505,2	1368,5

6. Im Abs. 8 des § 41 werden am Ende der lit. b der Punkt durch einen Beistrich ersetzt sowie das Wort „oder“ und folgende Bestimmung als lit. c angefügt:

„c) nach dem 1. Juni 2002 bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/ 2002) zurückgelegt worden sind.“

7. Im Abs. 4 des § 45 wird die Wortfolge „ein Dreißigstel“ durch die Wortfolge „der verhältnismäßige Teil“ ersetzt.

8. Der Abs. 4 des § 46 hat zu lauten:

„(4) Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

9. Der Abs. 2 des § 47 hat zu lauten:

„(2) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Euro
p1 bis p5, e, d, c, b		129,0
a	1 bis 7	129,0
a	ab 8	163,9

10. Im Abs. 3 des § 47 werden in der lit. a und in der Z. 1 der lit. b jeweils der Betrag „114,6 Euro“ durch den

Betrag „116,7 Euro“, in der Z. 2 der lit. b der Betrag „137,5 Euro“ durch den Betrag „140,0 Euro“ und in der lit. c der Betrag „43,7 Euro“ durch den Betrag „44,5 Euro“ ersetzt.

11. Der Abs. 2 des § 64 hat zu lauten:

„(2) Ein Vertragsbediensteter,

a) mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zur Gemeinde Wien als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder

b) der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung auf Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder

c) der zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien bestellt wird oder

d) der mit der Funktion eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum durch Dienstvertrag betraut wird, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind, oder

e) der zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 des Universitätsgesetzes 2002 einer Universität gewählt wird,

ist für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates oder der Mitgliedschaft zum Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien oder der Betrauung mit der Funktion eines Generalsekretärs oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder hauptamtlicher Vizerektor einer Universität gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

12. Im Abs. 4 des § 65 werden in der Z. 3 der lit. b das Wort „oder“ und folgende Bestimmung als Z. 4 angefügt:

„4. zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union“

13. Im Abs. 5 des § 72 hat die lit. a zu lauten:

„a) das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat, wobei bei der Berechnung dieser Frist Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, nicht zu berücksichtigen sind,“

14. § 81 hat zu lauten:

„§ 81

Verweisungen auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweisungen auf Bundesgesetze in der im Folgenden angeführten Fassung:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 508/1999;

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2004;

3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2002;

4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 137/2003;

5. Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 95/1998;

6. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/2003;

7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

8. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003;

9. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/2003;

10. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2003;

11. Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2002;

12. Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2003;

13. Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998;

14. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001;

15. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2003;

16. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;

17. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2003;

18. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2002;

19. Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/1985;

20. Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 5/2004;

21. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2004;

22. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

23. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000;

24. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2002;

25. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2003;

26. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

27. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2003;

28. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

29. Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002;

30. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002;

31. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2004;

32. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2004;

33. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2003;

34. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

35. Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

36. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2003;

37. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2004;

38. Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2002;

39. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120;

40. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2003;

41. Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2001;

42. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 137/2003;

43. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003;

44. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004.“

15. Im Abs. 5 des § 83 werden im ersten Satz der Betrag „1.716,2 Euro“ durch den Betrag „1748,- Euro“ und im dritten Satz der Betrag „2.063,4 Euro“ durch den Betrag „2101,6 Euro“ ersetzt.

16. Im Abs. 8 des § 83 hat die lit. b zu lauten:

„b) Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,“

Artikel II

Durch Art. I dieses Gesetzes wird die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP – Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABl. 1999 Nr. L 175, S. 43, umgesetzt.

Artikel III

(1) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten nach § 41 Abs. 8 lit. c des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 6 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, so ist der Vorrückungstichtag auf Ansuchen des Vertragsbediensteten entsprechend zu verbessern. Dies gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen auch für ehemalige Vertragsbedienstete sinngemäß. Ist der Vertragsbedienstete, auf den die Voraussetzungen des ersten und zweiten Satzes zutreffen, verstorben, so kann das Ansuchen auch von einer Person, der als Hinterbliebener nach diesem Vertragsbediensteten ein Pensionsanspruch aus der allgemeinen Sozialversicherung zusteht, eingebracht werden.

(2) Ansuchen nach Abs. 1 sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 zu stellen.

(3) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages nach Abs. 1 wird rückwirkend mit dem Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Juni 2002, wirksam.

(4) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer nach den Abs. 1 und 3 vorgenommenen rückwirkenden Verbesserung des Vorrückungstichtages aufgrund der Anrechnung von vor dem 1. Jänner 2005 liegenden Zeiten ergeben, gilt § 50 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes mit der Maßgabe, dass der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. Dezember 2004 nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4, 5, 9, 10 und 15 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Art. I Z. 7 und 8 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

67. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Innsbrucker-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. I-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Innsbrucker-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL Nr. 35/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 81/2003 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.“

2. Im Abs. 1 des § 18 hat die lit. d zu lauten:

„d) für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten aufgrund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union“

3. Im § 18 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Eine Entsendung nach Abs. 1 lit. d ist nur zulässig, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung verpflichtet, der Stadt Innsbruck den laufenden Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten für den Vertragsbediensteten zu ersetzen.“

4. Der Abs. 1 des § 37 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1681,0	1327,9	1176,2	1127,5	1078,9
2	1722,4	1360,2	1204,1	1149,2	1091,1
3	1764,1	1392,5	1232,0	1170,8	1103,2
3a	---	1425,2	---	---	---
4	1847,7	1459,7	1315,2	1235,5	1139,9
5	1889,4	1494,9	1343,1	1257,1	1152,0
6	1960,0	1532,4	1370,9	1278,5	1164,3
7	2030,9	1569,9	1398,6	1300,3	1176,3
8	2101,5	1623,0	1426,7	1322,0	1188,8
9	2171,5	1677,0	1486,7	1364,9	1213,1
10	2311,9	1819,1	1518,3	1386,5	1225,2
11	2382,5	1890,1	1550,4	1408,3	1237,3
12	2453,1	1960,6	1582,9	1430,3	1249,6
13	2523,2	2031,1	1681,0	1500,3	1286,3
14	2798,7	2242,2	1713,8	1525,5	1298,4
15	2890,7	2313,0	1746,5	1550,4	1310,6
16	2982,9	2383,1	1779,3	1575,7	1322,8
17	3075,0	2453,4	1812,0	1608,5	1335,1
18	3167,2	2523,4	1844,7	1643,4	1347,3
19	3259,3	2593,6	1877,4	1678,4	1359,4

5. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1182,3	1157,8	1133,3	1108,7	1084,1
2	1210,4	1182,0	1155,0	1125,8	1096,6
3	1238,4	1206,1	1176,6	1142,8	1108,8
4	1322,5	1278,1	1242,1	1193,6	1145,7
5	1350,7	1302,3	1263,5	1210,7	1158,1
6	1378,7	1326,0	1285,1	1227,7	1170,6
7	1406,8	1350,1	1306,9	1244,6	1182,6
8	1435,3	1374,5	1328,7	1261,8	1195,0
9	1495,9	1422,5	1372,1	1295,8	1220,0
10	1528,5	1447,8	1393,7	1312,8	1232,1
11	1561,2	1474,2	1415,5	1329,7	1244,3
12	1593,7	1500,3	1437,8	1347,0	1256,8
13	1692,9	1584,1	1509,1	1398,0	1293,5
14	1725,9	1612,3	1534,6	1415,0	1305,9
15	1759,0	1640,6	1559,6	1432,2	1318,1
16	1791,9	1669,0	1585,0	1450,6	1330,7
17	1824,9	1697,5	1610,5	1468,8	1343,4
18	1858,0	1726,1	1636,1	1487,0	1355,9
19	1891,0	1754,7	1661,8	1505,2	1368,5

6. Im Abs. 8 des § 41 werden am Ende der lit. b der Punkt durch einen Beistrich ersetzt sowie das Wort „oder“ und folgende Bestimmung als lit. c angefügt:

„c) nach dem 1. Juni 2002 bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) zurückgelegt worden sind.“

7. Im Abs. 4 des § 45 wird die Wortfolge „ein Dreißigstel“ durch die Wortfolge „der verhältnismäßige Teil“ ersetzt.

8. Der Abs. 4 des § 46 hat zu lauten:

„(4) Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

9. Der Abs. 2 des § 47 hat zu lauten:

„(2) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Euro
p1 bis p5, e, d, c, b		129,0
a	1 bis 7	129,0
a	ab 8	163,9

10. Der Abs. 2 des § 64 hat zu lauten:

„(2) Ein Vertragsbediensteter,

a) mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder zur Gemeinde Wien als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder

b) der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung auf Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder

c) der zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien bestellt wird oder

d) der mit der Funktion eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum durch Dienstvertrag betraut wird, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind, oder

e) der zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 des Universitätsgesetzes 2002 einer Universität gewählt wird,

ist für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates oder der Mitgliedschaft zum Organ einer zwischenstaat-

lichen Einrichtung oder der Bestellung zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien oder der Betrauung mit der Funktion eines Generalsekretärs oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder hauptamtlicher Vizerektor einer Universität gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

11. Im Abs. 4 des § 65 werden in der Z. 3 der lit. b das Wort „oder“ und folgende Bestimmung als Z. 4 angefügt:

„4. zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union“

12. Im Abs. 5 des § 73 hat die lit. a zu lauten:

„a) das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat, wobei bei der Berechnung dieser Frist Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, nicht zu berücksichtigen sind,“

13. Der Abs. 1 des § 85 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1521,3
2	1547,1
3	1571,5
4	1590,4
5	1618,2
6	1656,0
7	1721,7
8	1807,5
9	1862,6
10	1918,5
11	2004,3
12	2109,8
13	2215,5
14	2320,8
15	2426,2
16	2519,3
17	2616,7
18	2720,8
19	2815,6“

14. Der Abs. 1 des § 87 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
1	217,9	231,0	247,8
2	199,0	209,7	223,5
3	157,1	166,4	178,1
4	119,5	126,9	134,7
5	74,9	80,0	86,0

15. Der Abs. 2 des § 88 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Entlohnungsstufen	Euro
1 bis 5	76,4
6 bis 11	107,4
ab 12	152,6“

16. Im § 90 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Kindergartenhelferinnen, die die volle Wochendienstzeit von 40 Stunden überschreiten, sind hinsichtlich des Ausgleiches von Überstunden in Freizeit § 28 und hinsichtlich der Überstundenvergütung § 47 sinngemäß anzuwenden.“

17. Der Abs. 2 des § 91 hat zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1195,5
2	1213,6
3	1231,7
4	1319,6
5	1337,5
6	1355,5
7	1373,7
8	1391,6
9	1427,6
10	1445,5
11	1463,7
12	1482,0
13	1541,2
14	1562,3
15	1582,9
16	1604,2
17	1631,7
18	1660,8
19	1690,1“

18. Im Abs. 4 des § 91 wird der vierte Satz aufgehoben.

19. Im § 91 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die während der Ferien erbrachte Dienstleistung ist, mit Ausnahme jener nach § 82 Abs. 2 und der Zeit der Fortbildung nach § 84, soweit die volle Wochendienstzeit von 40 Stunden nicht überschritten wird, durch Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kindergartenjahres im Sinne des § 83 Abs. 1 auszugleichen. Ist dies nicht möglich, so ist die erhöhte Dienstzeit mit der Grundvergütung für Überstunden abzugelten. Soweit die volle Wochendienstzeit von 40 Stunden überschritten wird, ist § 90 Abs. 3 anzuwenden. Ein Zeitausgleich oder eine Abgeltung in Geld hat nur für tatsächlich geleistete Dienststunden zu erfolgen.“

20. § 95 hat zu lauten:

„§ 95

Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweisungen auf Bundesgesetze in der im Folgenden angeführten Fassung:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 508/1999;

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2004;

3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2002;

4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 137/2003;

5. Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 95/1998;

6. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/2003;

7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

8. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003;

9. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/2003;

10. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2003;

11. Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Univer-

sitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2002;

12. Bundesministerienengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2003;

13. Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998;

14. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001;

15. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/2003;

16. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;

17. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2003;

18. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2002;

19. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

20. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 5/2004;

21. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2003;

22. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

23. Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 55/1958;

24. Kriegspopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

25. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2002;

26. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2003;

27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

28. Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2003;

30. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2004;

31. Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2002;

32. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120;

33. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2003;

34. Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2001;

35. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 137/2003;

36. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003;

37. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004.“

21. Im Abs. 6 des § 99 werden im ersten Satz der Betrag „1.716,2 Euro“ durch den Betrag „1748,- Euro“ und im dritten Satz der Betrag „2.063,4 Euro“ durch den Betrag „2101,6 Euro“ ersetzt.

22. Im Abs. 12 des § 99 hat die lit. b zu lauten:

„b) Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,“

23. Die Abs. 16 und 17 des § 99 haben zu lauten:

„(16) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas III beträgt:

Dienstklasse	Gehaltsstufe	Entlohnungsgruppe				
		p5	p4	p3	p2	p1
Euro						
I	1	1.040,8	1.063,9	1.087,2	1.110,5	1.133,6
	2	1.053,8	1.080,4	1.108,1	1.133,6	1.161,5
	3	1.066,5	1.096,5	1.128,9	1.156,9	1.189,2
	4	1.079,2	1.112,7	1.149,9	1.180,2	1.217,4
	5	1.091,8	1.128,9	1.170,9	1.203,3	1.245,0
II	1	1.104,7	1.145,1	1.191,5	1.226,5	1.272,9
	2	1.117,4	1.161,5	1.212,5	1.249,6	1.300,6
	3	1.130,2	1.177,8	1.233,4	1.272,9	1.328,5
	4	1.142,9	1.193,8	1.254,2	1.296,1	1.356,2
	5	1.148,9	1.199,3	1.266,0	1.307,0	1.367,3
	6	1.152,4	1.204,6	1.270,6	1.313,1	1.375,8
III	1	1.155,8	1.210,2	1.275,1	1.319,2	1.384,1
	2	1.168,6	1.226,5	1.296,1	1.342,6	1.412,3
	3	1.181,3	1.242,7	1.316,9	1.365,7	1.442,1
	4	1.193,8	1.259,0	1.337,7	1.389,0	1.472,3
	5	1.206,9	1.275,1	1.358,7	1.412,3	1.504,2
	6	1.219,5	1.291,5	1.379,7	1.436,9	1.536,5
	7	1.232,4	1.307,7	1.400,6	1.462,2	1.568,8
	8	1.245,0	1.324,0	1.422,1	1.490,2	1.630,5
	9	1.257,9	1.340,3	1.481,6	1.541,5	1.663,5
IV	1	-	-	-	-	1.434,5
	2	-	-	-	-	1.495,3
	3	-	-	-	-	1.521,5
	4	-	-	-	-	1.587,7
	5	-	-	-	-	1.654,5
	6	-	-	-	-	1.721,5
	7	-	-	-	-	1.788,5
	8	-	-	-	-	1.855,8
	9	-	-	-	-	1.922,7

(17) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas IV beträgt:

Dienstklasse	Gehaltsstufe	Entlohnungsgruppe				
		e	d	c	b	a
		Euro				
I	1	1.038,3	1.084,6	1.130,8	–	–
	2	1.051,2	1.105,3	1.158,7	–	–
	3	1.063,9	1.126,2	1.186,3	–	–
	4	1.076,6	1.147,1	1.214,4	–	–
	5	1.089,2	1.168,0	1.242,0	–	–
II	1	1.102,0	1.188,6	1.269,8	1.269,8	–
	2	1.114,7	1.209,6	1.297,5	1.304,5	–
	3	1.127,5	1.230,4	1.325,3	1.339,3	–
	4	1.140,1	1.251,2	1.352,9	1.373,8	–
	5	1.146,1	1.262,9	1.364,0	–	–
	6	1.149,6	1.267,5	1.372,5	–	–
III	1	1.153,0	1.272,0	1.376,6	1.408,9	1.588,1
	2	1.165,8	1.292,9	1.380,8	1.446,0	–
	3	1.178,4	1.313,7	1.408,9	1.484,3	–
	4	1.190,9	1.334,5	1.438,6	1.522,9	–
	5	1.203,9	1.355,4	–	–	–
	6	1.216,6	1.376,3	–	–	–
	7	1.229,4	1.397,2	–	–	–
	8	1.242,0	–	–	–	–
	9	1.254,9	–	–	–	–
Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Euro						
1	1.431,2	1.851,3	2.248,9	2.726,1	3.621,9	4.882,3
2	1.491,7	1.918,0	2.315,1	2.812,7	3.778,9	5.119,0
3	1.517,8	1.984,2	2.380,8	2.899,0	3.935,6	5.355,6
4	1.583,8	2.050,0	2.467,6	3.088,8	4.172,2	5.592,6
5	1.650,6	2.116,4	2.554,0	3.278,7	4.408,8	5.829,2
6	1.717,3	2.182,6	2.640,0	3.465,5	4.645,4	6.065,8
7	1.784,3	2.248,9	2.726,1	3.621,9	4.882,3	–
8	1.851,3	2.315,1	2.812,7	3.778,9	5.119,0	–
9	1.918,0	2.380,8	2.899,0	3.935,6	–	–

Artikel II

Durch Art. I dieses Gesetzes wird die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP – Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, Abl. 1999 Nr. L 175, S. 43, umgesetzt.

Artikel III

(1) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten nach § 41 Abs. 8 lit. c des Innsbrucker-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 6 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, so ist der Vorrückungstichtag auf Ansuchen des Vertragsbediensteten entsprechend zu verbessern. Dies gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen auch für ehemalige Vertragsbedienstete sinngemäß. Ist der Vertragsbedienstete, auf den die Voraussetzungen des ersten und zweiten Satzes zutreffen, verstorben, so kann das Ansuchen auch von einer Person, der als Hinterbliebener nach diesem Vertragsbediensteten ein Pensionsanspruch aus der allgemeinen Sozialversicherung zusteht, eingebracht werden.

(2) Ansuchen nach Abs. 1 sind bei sonstiger Rechtswirksamkeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 zu stellen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp
Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

(3) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages nach Abs. 1 wird rückwirkend mit dem Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Juni 2002, wirksam.

(4) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer nach den Abs. 1 und 3 vorgenommenen rückwirkenden Verbesserung des Vorrückungstichtages aufgrund der Anrechnung von vor dem 1. Jänner 2005 liegenden Zeiten ergeben, gilt § 50 des Innsbrucker-Vertragsbedienstetengesetzes mit der Maßgabe, dass der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. Dezember 2004 nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist.

Artikel IV

(1) Das in Sonderverträgen vereinbarte monatliche Sonderentgelt, mit Ausnahme der Kinderzulage, jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2004 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2004 um 1,85 v. H. erhöht.

(2) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2004 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Fall der Vollbeschäftigung gebühren würde. Dieses Sonderentgelt ist sodann um 1,85 v. H. zu erhöhen. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2004 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(3) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 und 2 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgelts nicht an andere Anlassfälle als Bezugs erhöhungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

Artikel V

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 4, 5, 9, 13, 14, 15, 17, 21 und 23 sowie Art. IV treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Art. I Z. 16, 18 und 19 tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

(4) Art. I Z. 7 und 8 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

68. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 79/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Bestimmung als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Diplomanerkennung

(1) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

a) diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und

b) 1. eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder

2. die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind:

a) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, S. 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S. 1),

b) Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S. 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S. 1) und

c) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002, S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(4) Auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung ist im Einzelfall zu entscheiden,

a) ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

b) ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der im Abs. 3 lit. a genannten Richtlinie oder gemäß Art. 4, 5 oder 7 der im Abs. 3 lit. b genannten Richtlinie festzulegen.

(5) Der Bescheid nach Abs. 4 ist abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.“

2. Nach § 10 wird folgende Bestimmung als § 10a eingefügt:

„§ 10a

Ernennung im Dienstverhältnis

(1) Ernennungen auf Dienstposten einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe (Beförderungen) sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Der Beamte kann durch Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe oder eines anderen Dienstzweiges überstellt werden, wenn er die Anstellungserfordernisse erfüllt. Die Ernennung auf einen Dienstposten einer niedrigeren Verwendungsgruppe als jener, der der Beamte bisher angehört hat, bedarf seiner schriftlichen Zustimmung.

(3) Auf Ernennungen nach den Abs. 1 und 2 ist § 8 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Ernennung eines Beamten nach den Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn er vom Dienst suspendiert oder gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist. Die Ernennung kann rückwirkend erfolgen, wenn die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinar-

verfahren aufgehoben wird oder das Disziplinarverfahren durch Einstellung oder Freispruch endet.“

3. Im Abs. 1 des § 11 hat die Z. 6 zu lauten:

„6. den Monatsbezug und die pauschalierten Nebengebühren.“

4. Im Abs. 4 des § 24h wird im ersten Satz nach dem Zitat „nach § 13e Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBL. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung“ das Zitat „bzw. nach § 15e Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979“ eingefügt.

5. Im Abs. 3 des § 24j hat der zweite Satz zu lauten:

„Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Beamten insgesamt zehn Jahre, so bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 24m Abs. 1 dauernd wirksam.“

6. Im § 24k wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist dem Beamten für die von ihm beantragte Dauer, während der er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren.“

7. Im Abs. 2 des § 24m wird nach dem Zitat „nach § 13c des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ das Zitat „bzw. nach § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979“ eingefügt.

8. Der Abs. 1 des § 34a hat zu lauten:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

a) 200 Stunden bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,

b) 240 Stunden

1. bei einem Dienstalter von 25 Jahren,

2. für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenussfähigen Zulagen um höchstens 1,8 Euro unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.“

9. Der Abs. 4 des § 34a hat zu lauten:

„(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes nach den Abs. 2 und 3 Teile von Stunden, so sind sie auf ganze Stunden aufzurunden.“

10. § 34b hat zu lauten:

„§ 34b

Änderung des Urlaubsausmaßes

(1) Das in den §§ 34a und 34h ausgedrückte Urlaubsausmaß ändert sich entsprechend, wenn

a) die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder

b) der Beamte

1. eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 19 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBL. Nr. 51/1990, in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine Außerdienststellung oder

3. eine Teilbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998

in Anspruch nimmt.

(2) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne des Abs. 1 ist das in den §§ 34a und 34h ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.“

11. Der Abs. 1 des § 34g hat zu lauten:

„(1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat, so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Beamte während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.“

12. Im Abs. 1 des § 34h wird die Wortfolge „um zwei Werktagen“ durch die Wortfolge „um 16 Stunden“ ersetzt.

13. Der Abs. 2 des § 34h hat zu lauten:

„(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von 16 Stunden erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

30 v. H. auf 32 Stunden,

50 v. H. auf 40 Stunden.“

14. Im Abs. 3 des § 34h wird die Wortfolge „um sechs Werktagen“ durch die Wortfolge „um 40 Stunden“ ersetzt.

15. § 34k wird aufgehoben.

16. Im Abs. 2 des § 36 wird im zweiten Satz nach dem Zitat „nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998“ das Zitat „bzw. nach dem Mutterschutzgesetz 1979“ eingefügt.

17. Der Abs. 2 des § 36a hat zu lauten:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes auf Antrag für Rechte, die von der Dauer

des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen, wenn der Karenzurlaub

a) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder

b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses nach den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder

d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union

gewährt worden ist: für alle von lit. a bis d erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.“

18. Im Abs. 2 des § 36b wird im ersten Satz nach dem Zitat „nach den §§ 13 bis 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ das Zitat „bzw. nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979“ eingefügt.

19. Im Abs. 3 des § 46 hat die lit. b zu lauten:

„b) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder

2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

20. Im Abs. 5 des § 46 hat die lit. a zu lauten:

„a) das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat, wobei bei der Berechnung dieser Frist Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, nicht zu berücksichtigen sind,“

21. Der Abs. 1 des § 50a hat zu lauten:

„(1) Das Gehalt der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	W3	W2
	Dienstklasse III	
1	1.111,0	1.146,1
2	1.124,4	1.174,3
3	1.138,0	1.202,3
4	1.151,4	1.230,8
5	1.164,8	1.258,8
6	1.197,7	1.287,0
7	1.219,5	1.315,0
8	1.241,4	1.343,2
9	1.262,9	1.371,2
10	1.284,7	1.399,4
11	–	1.427,9
12	–	1.458,0

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W2	
	IV	V
1	–	–
2	–	1.943,9
3	1.538,3	2.011,0
4	1.605,2	2.077,7
5	1.672,8	2.145,0
6	1.740,5	2.212,1
7	1.808,3	2.279,3
8	1.876,3	2.346,4
9	1.943,9	2.413,0“

22. Der Abs. 4 des § 50a hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe W3 gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei einer Dienstzeit

Euro	
bis 9 Jahre	40,1
von 10 bis 15 Jahren	51,8
von 16 bis 21 Jahren	73,1
von 22 bis 29 Jahren	92,7
ab 30 Jahren	110,3.

Während des provisorischen Dienstverhältnisses beträgt die Dienstzulage 25,1 Euro.“

23. Im Abs. 6 des § 50a wird im Einleitungssatz das Zitat „des Gehaltsgesetzes 1956“ durch das Zitat „des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2002“ ersetzt.

24. Im Abs. 6 des § 50a werden in der lit. a der Betrag „60,4 Euro“ durch den Betrag „61,5 Euro“ und der Betrag „70,9 Euro“ durch den Betrag „72,2 Euro“ ersetzt.

25. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. c der Betrag „84,6 Euro“ durch den Betrag „86,2 Euro“ ersetzt.

26. Im Abs. 6 des § 50a hat die lit. e zu lauten:

„e) § 140 mit der Maßgabe, dass in der Verwendungsgruppe W2 die Dienstzulage

1. im provisorischen Dienstverhältnis 25,1 Euro,
2. im definitiven Dienstverhältnis

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Euro	
Grundstufe	51,8	92,7
Dienststufe 1a	110,3	157,9
Dienststufe 1b	139,6	199,7
Dienststufe 2	199,7	246,7
Dienststufe 3	294,0	351,9

und

3. nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren 110,3 Euro beträgt.“

27. Im Abs. 6 des § 50a werden in der lit. f der Betrag „82,5 Euro“ durch den Betrag „84,- Euro“ und der Betrag „86,9 Euro“ durch den Betrag „88,5 Euro“ ersetzt.

28. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. g der Betrag „48,9 Euro“ durch den Betrag „49,8 Euro“ ersetzt.

29. Im Abs. 6 des § 50a wird der letzte Satz aufgehoben.

30. Im § 50a werden folgende Bestimmungen als Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Für Beamte des örtlichen Sicherheitswachdienstes, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung hätte bewirken können, höchstens jedoch für 36 Monate, für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 abweichend vom § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung 0,175 Prozentpunkte, wenn der Beamte eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 180 Monaten aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,00375 Prozentpunkte, darf jedoch 0,1 nicht unterschreiten.

(8) Zur tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit im Sinne der Abs. 7 zählt jeder Monat, für den dem Beamten eine Vergütung für besondere

Gefährdung oder eine gleichartige Vergütung im vertraglichen Dienstverhältnis gebührte, deren Höhe ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Vergütung für außerhalb des Dienstplanes erbrachte Dienstleistungen mindestens 7,31 v. H. des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen hat. Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten vor dem 1. Dezember 1972 begonnen und hat der Beamte in mindestens 31 Monaten im Zeitraum vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. November 1977 eine derartige Vergütung bezogen, so gilt die Zeit vom Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wachbeamter bis zum 30. November 1972, ausgenommen die Zeit der Grundausbildung, als tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne des Abs. 7. Andernfalls wird unwiderlegbar das Gegenteil vermutet.“

31. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	Euro
1	1.484,8
2	1.509,5
3	1.529,9
4	1.551,8
5	1.571,5
6	1.603,3
7	1.634,1
8	1.669,2
9	1.765,1
10	1.854,0
11	1.906,9
12	2.025,3
13	2.125,3
14	2.227,1
15	2.327,7
16	2.417,6
17	2.510,9“

32. § 51f hat zu lauten:

„§ 51f

Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen

Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
I	207,5	220,0	236,0
II	189,5	199,7	212,9
III	149,6	158,5	169,6
IV	113,8	120,9	128,3
V	71,3	76,2	81,9

33. Der Abs. 2 des § 51g hat zu lauten:
 „(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:
 in den Gehaltsstufen Euro
 1 bis 5 72,8
 6 bis 11 102,3
 ab 12 145,3“

34. Im Abs. 3 des § 86 hat in der lit. a die Z. 1 zu lauten:
 „1. des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der
 Anzeige oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der
 Verfolgung oder“

35. Nach § 102 wird folgende Abschnittsüberschrift
 eingefügt:

**„4. Unterabschnitt
 Abgekürztes Verfahren“**

36. Die Überschrift des § 103 hat zu lauten:
„Disziplinarverfügung“

37. Der bisherige „4. Unterabschnitt“ erhält die Be-
 zeichnung „5. Unterabschnitt“.

38. § 111 hat zu lauten:

**„§ 111
 Verweisungen
 auf Bundesgesetze**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
 gelten Verweisungen auf Bundesgesetze in der im Fol-
 genden angeführten Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
 BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I
 Nr. 10/2004;

2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683,
 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2003;

3. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970,
 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003;

4. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in
 der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001;

5. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in
 der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;

6. EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I
 Nr. 7/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I
 Nr. 119/2002;

7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376,
 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2003;

8. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136,
 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

9. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert
 durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2003;

10. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,
 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

11. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I
 Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I
 Nr. 146/2003;

12. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152,
 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

13. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt
 geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2003;

14. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt
 geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

15. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt
 geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2003;

16. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt
 geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2004;

17. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt
 geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 19/2004.“

Artikel II

(1) § 24k Abs. 5 ist auf Beamte anzuwenden, deren
 Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden.

(2) Ein bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht
 in Stunden ausgedrückter, nicht verbrauchter Erho-
 lungsurlaub ist derart in Stunden umzurechnen, dass an
 die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten
 und jedem Tag des in Arbeitstage umgerechneten Er-
 holungsurlaubes acht Stunden entsprechen. § 34b ist
 sinngemäß anzuwenden.

(3) § 36a Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 17 die-
 ses Gesetzes ist nicht auf Karenzurlaube anzuwenden,
 die mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses
 Gesetzes bereits beendet waren. Für solche Karenzurla-
 ube läuft die Frist für die Antragstellung bis zum
 30. September 2005.

(4) Auf Beamte des örtlichen Sicherheitswachdiens-
 tes, deren Verfahren über die Versetzung in den Ruhe-
 stand mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung die-
 ses Gesetzes bereits eingeleitet wurde, ist hinsichtlich
 der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage § 50a
 Abs. 6 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in der Fas-
 sung vor dem In-Kraft-Treten des Art. I Z. 29 und 30
 weiterhin anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der
 Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts ande-
 res bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 21, 22, 24 bis 28, 31, 32 und 33 tritt mit
 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Art. I Z. 30 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezem-
 ber 2006 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

69. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (4. G-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL. Nr. 68/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 80/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Der Eigenanteil beträgt 30,- Euro.“

2. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1521,3
2	1547,1
3	1571,5
4	1590,4
5	1618,2
6	1656,0
7	1721,7
8	1807,5
9	1862,6
10	1918,5
11	2004,3
12	2109,8
13	2215,5
14	2320,8
15	2426,2
16	2519,3
17	2616,7
18	2720,8
19	2815,6“

3. Der Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagegruppe	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
Euro			
1	217,9	231,0	247,8
2	199,0	209,7	223,5
3	157,1	166,4	178,1
4	119,5	126,9	134,7
5	74,9	80,0	86,0

4. Der Abs. 2 des § 28 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Entlohnungsstufen	Euro
1 bis 5	76,4
6 bis 11	107,4
ab 12	152,6“

5. Im § 30 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Kindergartenhelferinnen, die die volle Wochendienstzeit von 40 Stunden überschreiten, sind hinsichtlich des Ausgleiches von Überstunden in Freizeit § 28 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes und hinsichtlich der Überstundenvergütung § 5 sinngemäß anzuwenden.“

6. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1195,5
2	1213,6
3	1231,7
4	1319,6
5	1337,5
6	1355,5
7	1373,7
8	1391,6
9	1427,6
10	1445,5
11	1463,7
12	1482,0
13	1541,2
14	1562,3
15	1582,9
16	1604,2
17	1631,7
18	1660,8
19	1690,1“

7. Im Abs. 4 des § 31 wird der vierte Satz aufgehoben.

8. Im § 31 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die während der Ferien erbrachte Dienstleistung ist, mit Ausnahme jener nach § 22 Abs. 2 und der Zeit der Fortbildung nach § 24, soweit die volle Wochen-

dienstzeit von 40 Stunden nicht überschritten wird, durch Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kindergartenjahres im Sinne des § 23 Abs. 1 auszugleichen. Ist dies nicht möglich, so ist die erhöhte Dienstzeit mit der Grundvergütung für Überstunden nach § 5 abzugelten. Soweit die volle Wochendienstzeit von 40 Stunden überschritten wird, ist § 30 Abs. 3 anzuwenden. Ein Zeitausgleich oder eine Abgeltung in Geld hat nur für tatsächlich geleistete Dienststunden zu erfolgen.“

9. Im § 36 werden in der Z. 1 das Zitat „BGBI. I Nr. 8/2003“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 145/2003“, in der Z. 3 das Zitat „BGBI. I Nr. 10/2003“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 133/2003“, in der Z. 4 das Zitat „BGBI. I Nr. 158/2002“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 128/2003“, in der Z. 6 das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 100/2002“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 5/2004“, in der Z. 7 das Zitat „BGBI. I Nr. 65/2002“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 6/2004“, in der Z. 11 das Zitat „BGBI. I Nr. 71/2002“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 118/2003“, in der Z. 12 das Zitat „BGBI. I Nr. 169/2002“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 7/2004“ und in der Z. 13 das Zitat „BGBI. I Nr. 169/2002“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 6/2004“ ersetzt.

Artikel II

(1) Das in Sonderverträgen vereinbarte monatliche Sonderentgelt, mit Ausnahme der Kinderzulage, jener

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2004 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2004 um 1,85 v. H. erhöht.

(2) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2004 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Fall der Vollbeschäftigung gebühren würde. Dieses Sonderentgelt ist sodann um 1,85 v. H. zu erhöhen. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2004 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(3) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 und 2 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgelts nicht an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, 5, 7 und 8 tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

(3) Art. I Z. 9 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

70. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem die Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck beendet und das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz, mit dem die Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck beendet wird

§ 1

(1) Das Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBI. Nr. 98, (GKUFG 1998) in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Anspruchs-

berechtigten nach den §§ 1 und 21 GKUFG 1998 nur mehr in jenen Fällen anzuwenden, in denen das anspruchsbegründende Ereignis vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingetreten ist.

(2) Die Beiträge nach § 4 GKUFG 1998 und die Zuwendungen der Stadtgemeinde Innsbruck nach § 5 Abs. 1 erster Satz GKUFG 1998 sind nur mehr für die Zeiträume bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu leisten.

(3) § 7 GKUFG 1998 ist nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Mit 1. April 2005 verfällt das Sondervermögen nach § 3 GKUFG 1998 zugunsten des Haushaltes der Stadtgemeinde Innsbruck. Dem Verfall hat eine Aufstellung der Aktiva und Passiva voranzugehen. Diese Aufstellung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Nach Auflösung des Sondervermögens ist die Stadtgemeinde Innsbruck aus ihrem Haushalt zur Deckung des Aufwandes für Leistungen der Krankenfürsorge verpflichtet.

§ 3

Ab 1. April 2005 ist das GKUFG 1998 auf die Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) die Meldung nach § 2 Abs. 2 letzter Satz GKUFG 1998 hat an den Stadtmagistrat Innsbruck zu erfolgen;
- b) § 20 Abs. 3 GKUFG 1998 ist nicht mehr anzuwenden;
- c) Verordnungen nach § 8 Abs. 3 GKUFG 1998 sind durch Auflegung beim Stadtmagistrat Innsbruck kundzumachen;
- d) in den §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2, 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 erster und dritter Satz und Abs. 2, 27, 29 Abs. 1, 35 Abs. 3 und 48 GKUFG 1998 tritt an die Stelle der Verwaltungskommission jeweils der Stadtmagistrat Innsbruck;
- e) an die Stelle des III. Hauptstückes GKUFG 1998 treten die §§ 4 und 5 dieses Gesetzes.

§ 4

(1) Dem Stadtmagistrat Innsbruck obliegt hinsichtlich der Krankenfürsorge die Entscheidung über den Bestand und den Umfang von Ansprüchen und von Beitragsverpflichtungen. Ein Bescheid, der die Feststellung des Bestandes von Ansprüchen zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte eine solche Feststellung ausdrücklich begehrt.

(2) Der Stadtmagistrat Innsbruck hat hinsichtlich der

Unfallfürsorge neben den ihm in den §§ 24 Abs. 2, 27, 35 und 48 GKUFG 1998 zugewiesenen Aufgaben

- a) aufgrund einer Mitteilung nach § 26 Abs. 1 erster Satz GKUFG 1998 festzustellen, ob ein Dienstunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt oder nicht;
- b) im Fall einer Mitteilung nach § 26 Abs. 1 zweiter Satz GKUFG 1998 festzustellen, ob die vom Anspruchsberechtigten in Aussicht genommene Krankenbehandlung oder Sonderleistung im Sinne des § 41 Abs. 2 GKUFG 1998 bzw. des § 43 GKUFG 1998 als notwendig anzusehen ist;
- c) über den Umfang von Ansprüchen zu entscheiden.

§ 5

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Stadtmagistrates Innsbruck ist der Stadtse-nat der Stadtgemeinde Innsbruck zuständig.

(2) Gegen Bescheide des Stadtsenates der Stadtge-meinde Innsbruck ist kein ordentliches Rechtsmittel zu-lässig.

§ 6

Die der Stadtgemeinde Innsbruck nach diesem Ge-setz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wir-kungsbereiches.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Die am 1. April 2005 vor der Verwaltungskommission (§ 57 GKUFG 1998) anhängigen Verfahren sind vom Stadtmagistrat Innsbruck und die zu diesem Zeitpunkt vor der Verwaltungsoberkommission (§ 58 GKUFG 1998) anhängigen Verfahren sind vom Stadt-senat der Stadtgemeinde Innsbruck weiterzuführen.

Artikel II

Das Innsbruck Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2003, wird wie folgt geändert:

§ 40 wird mit 1. Oktober 2004 aufgehoben.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

71. Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 72 haben zu lauten:

„(1) Der Gemeindeverbandsversammlung obliegt die Wahl des Gemeindeverbandsausschusses. Sie ist vom Gemeindeverbandsobmann zur Wahl einzuberufen.

(2) Für die Wahl des Gemeindeverbandsausschusses haben die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden der einzelnen politischen Bezirke (§ 71 Abs. 3) Vorschläge zu erstatten. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.“

2. Der Abs. 3 des § 72 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 72 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

3. Im neuen Abs. 3 des § 72 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wahl nach Abs. 2 erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.“

4. Im Abs. 2 des § 73 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Gemeindeverbandsausschuss hat

a) aus seiner Mitte den Gemeindeverbandsobmann und dessen Stellvertreter,

b) die vom Gemeindeverband in die Verwaltungskommission (§ 75) und Verwaltungsoberkommission (§ 76) zu entsendenden Mitglieder und

c) den Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten und dessen Stellvertreter zu wählen.“

5. Im Abs. 4 des § 73 wird das Zitat „des § 38 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4,“ durch das Zitat „des § 48 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. § 84 hat zu lauten:

„§ 84

Überweisung der Beiträge und Zuwendungen

Die Beiträge nach § 82 sowie die Zuwendungen nach § 83 Abs. 1 sind spätestens bis zum 10. eines jeden Monats dem Gemeindeverband zuzuführen. Hinsichtlich der Beiträge nach § 83 Abs. 3 gilt § 141 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sinngemäß.“

7. Im Abs. 2 des § 88 wird das Zitat „der Tiroler Gemeindeordnung 1966“ durch das Zitat „der Tiroler Gemeindeordnung 2001“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

72. Gesetz vom 1. Juli 2004, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBL. Nr. 86, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 6 hat die lit. e zu lauten:

„e) bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1000 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, ein unter Beiziehung der Sicherheitsbehörde und des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes erstelltes sicherheits- und rettungstechnisches Konzept sowie Angaben über die

zur Vermeidung von sonstigen Notfällen oder zur Verminderung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen; sofern dies aufgrund der Art der Veranstaltung oder der Art und/oder des Umfangs der Betriebsanlage erforderlich ist, haben an der Erstellung des sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts auch sonstige fachlich hierzu befähigte Personen mitzuwirken.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck